

Abgabe und Erwerb von Giften

Zu § 13 des Gesetzes „ „ 9 15

Unter „Abgabe“ im Sinne des Gesetzes ist nicht die Ausgabe oder Weitergabe an einen anderen Betrieb oder Betriebsteil des gleichen Unternehmens zu verstehen.

§ 16

(1) Die in den herstellenden, verarbeitenden und bearbeitenden Betrieben, von den Betrieben, bei denen Gifte im Produktionsprozeß anfallen, und vom Großhandel geführten Betriebsabrechnungshefte oder -karteien gelten als rechtsgültige Giftbücher im Sinne des § 12 des Gesetzes, wenn sie den Bestand und die Veränderungen desselben sowie den Empfänger klar erkennen lassen.

(2) Die Betriebsabrechnungshefte und -karteien sind nach der letzten Eintragung 3 Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der § 15 Abs. 3 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 17

Die Giftbücher brauchen nicht geführt zu werden bei Giften und Zubereitungen der Abteilung 3 der Anlage I zum Gesetz.

Zu § 13 des Gesetzes 8 13

Die monatliche Kontrolle kann auch durch Beauftragte der Betriebsleiter erfolgen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes erfüllen.

Zu § 14 des Gesetzes 8 19

Von den Betriebsleitern und den Beauftragten sind nur diejenigen Fehlbestände zu melden, die nicht durch betriebliche Produktionsvorgänge bedingt sind.

Zu § 15 des Gesetzes 9 40

(1) Bei der Abgabe von Giften ohne Erlaubnischein muß sich der Abgebende davon überzeugen, daß der Erwerber im Besitz einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist oder nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Durchführungsbestimmung hierzu keiner Erlaubnis bedarf.

(2) Der Empfang von Giften ist zu bescheinigen.

(3) Als Empfangsbescheinigungen gelten auch Duplikate von Auflieferungsbescheinigungen bei Versand irgendwelcher Art.

Zu § 16 des Gesetzes

§ 21

Der § 16 des Gesetzes gilt nicht, wenn die Jugendlichen zur beruflichen Weiterbildung unter Aufsicht mit Giften umgehen.

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Zu den §§ 19 bis 33 des Gesetzes

§ 22

Diejenigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die vor Inkrafttreten des Giftgesetzes bereits im Verkehr waren, können bis zum 31. Dezember 1952 vertrieben werden.

§ 23

(1) Auf der Vorderseite der Abgabebehältnisse für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel müssen in den nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Farben angegeben sein:

a) der Name des Mittels und der des Herstellers,

b) bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Abteilungen 1 und 2 der Anlage I das Totenkopfsymbol und das Wort „Gift“;

c) bei Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der Abteilung 3 das Wort „Vorsicht“;

d) die Angabe des Inhalts, aus der die Art des Giftes eindeutig ersichtlich ist (z. B. Arsenzubereitung, Nikotinzubereitung oder Kalkarsenstäubemittel);

e) Vorschriften über die Aufbewahrung.

(2) Darüber hinaus dürfen Farben auf den Abgabebehältnissen nur als einfarbige Streifen zur Kennzeichnung verschiedener Erzeugnisse derselben Firma verwandt werden.

(3) Bilder und sonstige Darstellungen dürfen auf den Abgabebehältnissen nicht angebracht sein.

(4) Bleihaltige Pflanzenschutzmittel müssen an auffälliger Stelle den deutlich erkennbaren Hinweis tragen, daß ihre Verwendung im Weinbau verboten ist. Bei leicht entzündbaren Stoffen müssen die Abgabebehältnisse an auffälliger Stelle das Wort „Feuergefährlich“ tragen. Ferner sind auf den Abgabebehältnissen Hinweise anzubringen, wenn sich durch die Anwendung des Mittels eine Gefährdung der Bienen ergibt (vgl. Verordnung vom 15. November 1951 zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1060).

§ 24

(1) Das Wort „Gift“ und das Totenkopfsymbol oder das Wort „Vorsicht“ müssen sich auf dem Verschluss oder auf der Oberseite und einer anderen auffälligen Stelle des Abgabebehältnisses befinden und dürfen von Fabrikmarken weder unmittelbar bekleidet noch umgeben sein.

(2) Die Worte „Gift“ und „Vorsicht“ müssen mindestens halb so große Buchstaben wie der Name des Mittels, das Totenkopfsymbol mindestens die gleiche Größe wie die Buchstaben des Namens aufweisen. Die Mindestgröße für die Buchstaben der Worte „Gift“ und „Vorsicht“ ist 5 mm, für das Totenkopfsymbol 10 mm.

§ 25

(1) Folgende giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel müssen, sofern sie nicht von Natur eine ausgesprochene dunkle Eigenfarbe besitzen, deutlich gefärbt sein, und zwar sollen

a) arsenhaltige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel = grün,

b) quecksilberhaltige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel = blau oder rot,

c) fluorhaltige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel = blau oder violett

gefärbt sein.

(2) Giftgetreide, das zur Schädlingsbekämpfung verwandt werden soll, darf nur in dauerhaft dunkelrot gefärbtem Zustand vertrieben werden.

(3) Saatbeizmittel müssen einen Farbstoff (ausgenommen weiß) enthalten, der das gebeizte Getreide kennzeichnet.